

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord-Ost

(Entwässerungssatzung-EntwS)

vom 03. Mai 2004 ✧ - Stand 26.06.2017

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl Nr. 18/93) in Verbindung mit den §§ 1,2,9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGesVBl Nr. 26/93) und der §§ 62 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.19993 (SächsGVBl Nr. 13/93) vom 21.07.1998 (SächsGVBl Nr. 15/98 vom 20.08.98) sowie der Satzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord-Ost hat der Zweckverband Zittau Nord-Ost (i.F. Zweckverband) am 03.Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

Teil I. – Allgemeines

§ 1. Allgemeines

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke des Industriegebietes Zittau Nord-Ost, einschließlich der an den Zubringersammler des Industriegebietes angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Anlage 1 gilt als fester Bestandteil dieser Satzung.

§ 2. Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost betreibt in Erfüllung seiner Beseitigungspflicht gemäß § 63 des SächsWG eine Entwässerungsanlage (Kanalisationsystem) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 3. Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Nutzungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind im vorliegenden Falle insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken und

Abwasserpumpwerke. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Sinne des Absatzes 3 und §15 dieser Satzung. (Anschlusskanäle)

- (3) Anschlusskanäle sind die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdbereich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen gemäß Absatz 5) sowie Prüfschächte und dergl.
- (5) Grundleitungen stellen die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal dar.
- (6) Trennverfahren (Trennsystem) beinhalten das Sammeln und Ableiten von Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal.

Teil II. – Anschluss und Nutzung

§ 4. Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost im Rahmen des § 63 Absatz 4 SächsWG zu überlassen.
- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmte öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung wird durch den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost bekannt gemacht.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (4) Nicht unter den Anschluss- und Benutzerzwang im Sinne dieser Satzung fallen generell Abwasser, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen (mit Ausnahme häuslichen Abwassers) und im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden.
- (5) Erbbauberechtigte, oder sonst dringlich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte, treten an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks (z.B. Pacht, Nießbrauch etc.) oder einer Wohnung berechtigten Personen (Miete etc.).
- (6) Der Zweckverband kann verlangen, dass mit Einleitern mit besonderer Abwasserbeschaffenheit Einleitungsverträge abgeschlossen werden, in welchen bestimmte Bedingungen für die Abwasserübergabe/-übernahme festgelegt werden.

§ 5. Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an den nächsten öffentlichen Anschlusskanal anzuschließen. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen, soweit dies im Einzelfall keine unzumutbare Härte darstellt.

§ 6. Befreiungen

- (1) Ein Anschlusszwang entfällt, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist. Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach §4 Absatz 1 und 7 dieser Satzung Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Nutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die dazu erforderliche wasserwirtschaftliche Genehmigung ist vom Antragsteller einzuholen.
- (2) Über eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang im Sinne des Absatz 2 entscheidet der Verband im Einzelfall.

§ 7. Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Die Einleitung von Stoffen, welche die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen können ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe- auch in zerkleinerten Zustand- die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm-, Haut- und Lederabfälle usw.);
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle oder dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

- d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser etc);
 - e) Abwasser mit übermäßigem Fettgehalt
 - f) Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - g) farbstoffhaltige Abwasser, dessen Entfärbung im zentralen Klärwerk nicht gewährleistet werden kann;
 - h) Abwasser, das einen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - i) Abwasser, deren chemische und physikalische Eigenschaften über den in der Anlage 1 zu der Satzung festgelegten Einleitungsgrenzwerten liegen.
- (3) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 Punkt i) einzuhaltenden Einleitungsgrenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost im Einzelfall auf Antragstellung hin Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 8. Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann im Einzelfall die Einleitung des Abwassers von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Eine Abwasservorbehandlung ist mindestens dann erforderlich, wenn die in § 7 genannten Bedingungen ohne derselben nicht ständig eingehalten werden können.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Zittau Nord-Ost bzw. des AZV Untere Mandau nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Absatz 2 SächsWG).
- (3) Der Einwurf von Fäkalien in die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes ist in der Regel nicht gestattet. Ist dieses dennoch erforderlich, ist eine schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes einzuholen. Diese kann für den einmaligen oder auch für den wiederkehrenden Fall unter strenger Limitierung gegeben werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost .

§ 9. Eigenkontrolle

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann bei berechtigtem Interesse verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaf-

fenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

- (2) Der Zweckverband kann auch verlangen, dass der Abwassereinleiter in regelmäßigen Zeitabständen Abwasseruntersuchungen durchführt oder durchführen lässt. Das Untersuchungsprogramm entspricht den speziell vorgegebenen Grenzwerten. Die Probenentnahme und Untersuchung sind von einem Labor durchzuführen, welches auf geeignete Art und Weise seine Fachkompetenz nachweist (z.B. Zulassung durch das Sächs LfUG nach EKV, Akkreditierung nach DIN 17025 o.ä.).

Die Prüfergebnisse sind dem Zweckverband unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann bei berechtigtem Interesse auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anschluss-Anlagen und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Bevollmächtigten des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord-Ost vorzulegen.

§ 10. Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann bei begründetem Verdacht Abwasseruntersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 23 Absatz 2 entsprechend. Die Untersuchungen erfolgen im Falle der Einleitung von Abwasser, welches nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, auf Kosten des Einleiters.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers nach § 9 Abs.2 oder § 10 Abs.1 Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beseitigen und dieses durch Vorlage einer Nachkontrollanalyse schriftlich dem Zweckverband oder einem von ihm Benannten nachzuweisen.

§ 11. Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen, einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser, über ihre Grundstücke gegen Entschädigung, zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.
- (2) Die Duldungspflicht besteht nur, wenn ein Verlegen der Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich tatsächlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband während der Dienstzeit Zutritt zu den abwasserrelevanten Anlagen auf seinem Grundstück zu gewähren und ihn über diese zu informieren. Dies gilt sowohl für Abwasserableitungs- und -vorbehandlungsanlagen, wie auch für abwasserrelevante Produktions-/Dienstleistungsanlagen.

Das gilt insbesondere im Rahmen der Gestaltung der Einleitungsgenehmigung bzw. des Abwassereinleitungsvertrages.

Teil III. Anschlusskanäle u. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12. Anschlusskanäle

- (1) Die Anschlusskanäle (§ 3 Absatz 3) werden ausschließlich vom Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten, abgetrennt oder beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost bestimmt.
- (3) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich je einen Anschlusskanal für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann auf begründeten Antrag mehr als je einen Anschlusskanal genehmigen und herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13. Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht gemäß der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung neu gebildet werden.
- (2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Absatzes 3.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14. Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere stra-

ßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung im Sinne dieses Absatzes unberührt.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorschriftenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Antragsteller hat dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost Bestandspläne von den Abwasseranlagen des zu entwässernden Grundstücks vorzulegen, welche mindestens Angaben (zeichnerische Darstellung) über Anzahl, Führung, lichte Weite, Gefälle, Art der anzuschließenden Abwasser und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Lage der Kontrollschächte enthalten müssen. Die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost einzuholen.

§ 15. Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards (insbesondere abwassertechnische DIN-Vorschriften bzw. Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung), soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden.

§ 16. Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte, herzustellen bzw. herstellen zu lassen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost herzustellen. Grundleitungen, ausgenommen Druckleitungen, sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Grundsätzlich ist ein Reinigungsschacht so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost auf seine Kosten aus, sofern nicht anders bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage- auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17. Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost kann von dem nach § 4 Absatz 1 und 7 dieser Satzung Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18. Spülaborte

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs.2 Sächsische Bauordnung).

§ 19. Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach den dafür geltenden DIN-Vorschriften gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Für Schäden infolge Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage übernimmt der Zweckverband keine Haftung.

§ 20. Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Bedarf zu prüfen, Messungen durchzuführen oder Proben zu entnehmen. Den beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nach vorheriger Ankündigung nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden, und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die vom Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost beauftragten Personen haben sich auszuweisen.
- (4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

Teil IV. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21. Anzeigepflichten

- (1) Dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost sind anzuzeigen:
 - a) binnen eines Monats den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks;
 - b) binnen 6 Monaten die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechnigte Personen dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - c) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 22. Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, welche der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel bzw. Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 23. Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 24. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Absatz 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost überlässt,
 - b) entgegen § 7 Absätze 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
 - c) entgegen § 8 Absatz 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - d) entgegen § 8 Absatz 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne Zustimmung des Zweckverbandes oder unter Überschreitung eines festgelegten Limits in die Abwasseranlagen einleitet,
 - e) entgegen § 8 Absatz 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung in die Anlagen des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord-Ost einleitet,
 - f) entgegen § 9 Absatz 1 und 2 der Verpflichtung zur Eigenkontrolle des Abwassers nicht oder nicht termingerecht nachkommt,
 - g) entgegen § 12 Absatz 3 Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in 2 getrennten Kanälen ableitet.

- h) entgegen § 14 Absatz 1 einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord-Ost herstellt, benutzt oder ändert,
 - i) die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 15 und § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 - j) entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht im Einvernehmen mit dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost herstellt,
 - k) entgegen § 17 Absatz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung nicht rechtzeitig vornimmt,
 - l) entgegen § 17 Absatz 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - m) entgegen § 20 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 - n) entgegen § 21 seine Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord-Ost nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung ist der Zweckverband.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld belegt werden, dessen Höhe in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) geregelt ist.

Teil V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zittau, 04. Mai 2004

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

Teil VI. Anlage 1 zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost vom 03. Mai 2004

Gemäß Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost § 7 (2) i werden nachfolgende Grenzwerte für den Regelfall festgelegt

pH-Wert:	7 bis 9,5
Temperatur max.:	35°C
lipophile Stoffe, gesamt:	100 mg/l
abscheidbare lip. Stoffe:	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt:	20 mg/l
Kohlenwasserstoffe, abscheidbar:	5 mg/l
AOX:	0,5 mg/l
Quecksilber:	0,002 mg/l
Schwermetalle:	entspr. Abwasserordnung i. d. jeweils gültigen Fassung
Sulfat:	600 mg/l
Sulfid:	1 mg/l
el. Leitfähigkeit:	500 µS/cm
Leuchtbakterientest:	16 (Verdünnungsstufe)
Phenol:	10 mg/l
Färbung:	spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm (Gelbbereich) 100 m ⁻¹ 525 nm (Rotbereich) 100 m ⁻¹ 620 nm (Blaubereich) 100 m ⁻¹ oder für alle Spektralbereiche ein Frachtwert von 100.000 m ⁻¹ /d
CSB:	1.600 mg/l (Konzentrationswert) oder 1.900 kg/d (Frachtwert)

✧ **Redaktionelle Bearbeitung**

Eingearbeitete Änderungen:

Beschluss 17/05 v. 04.07.2005 - 1. Änderungssatzung zur EntwS v. 03.05.2004

Inkrafttreten zum 01.07.2005

Beschluss 03/11 v. 20.06.2011 - 2. Änderungssatzung zur EntwS v. 03.05.2004

Inkrafttreten zum 11.09.2011

Beschluss 01/14 v. 31.03.2014 - 3. Änderungssatzung zur EntwS v. 03.05.2004

Inkrafttreten zum 29.05.2014

Beschluss 05/17 v. 26.06.2017 - 4. Änderungssatzung zur EntwS v. 03.05.2004

Inkrafttreten zum 13.07.2017